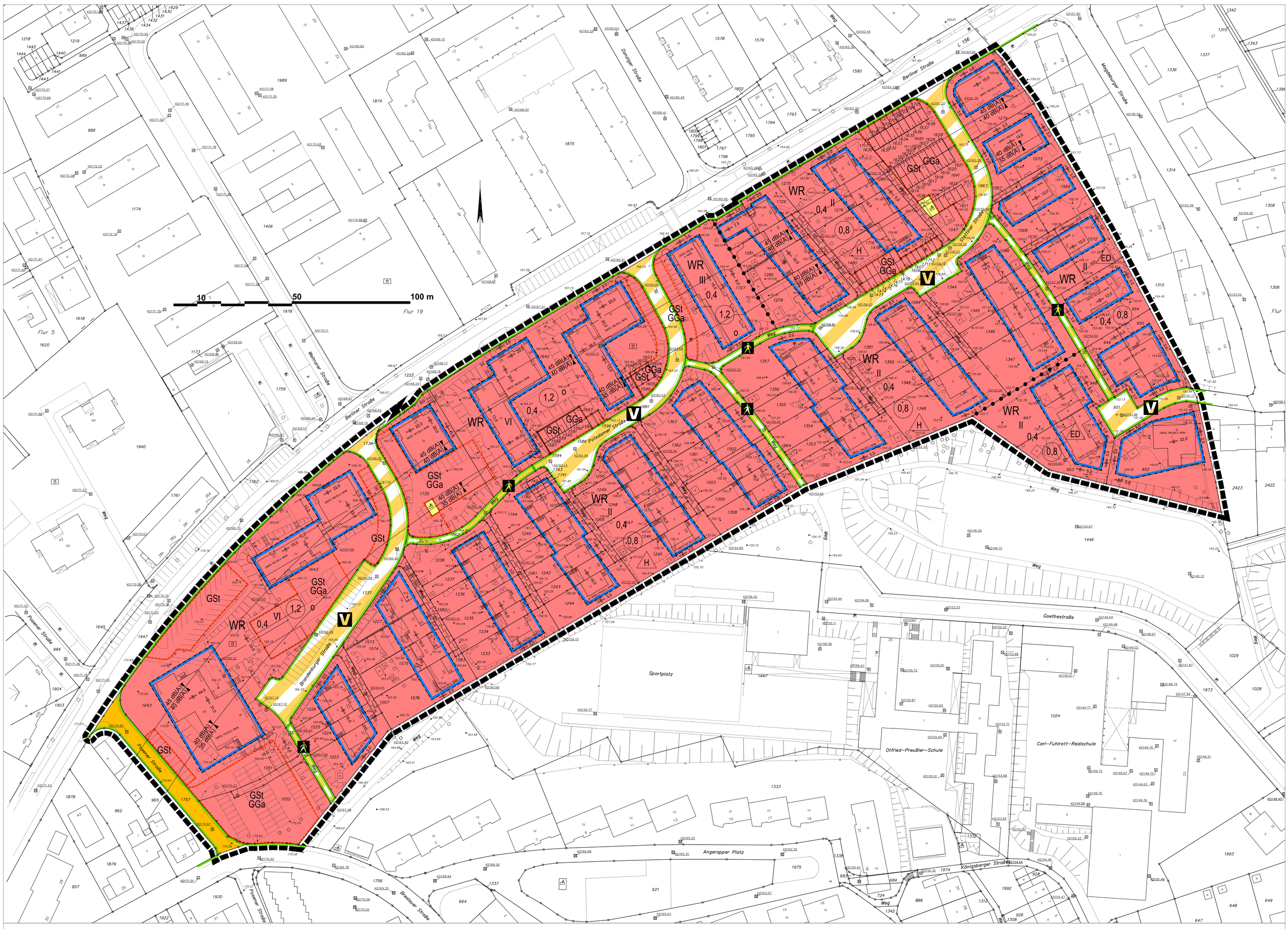

Textliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan Nr. 150
- Brandenburger Straße / Stettiner Straße -

A. Art und Maß sowie Höhe der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) (3) BauGB i.V.m.
§ 3 BauNVO / § 16 (2) Nr. 4 BauNVO / § 18 BauNVO / § 20 (3) BauNVO / § 22 (4) BauNVO

1. Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen sind bei der Ermittlung der Geschoßfläche mitzurechnen. Dies gilt nicht für Aufenthaltsräume in Dachgeschossen.

2. Für jedes Baufenster werden für die Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OKFE) Höhen über NHN festgelegt. Bei längeren Baufenstern werden zwei Höhenwerte festgesetzt, zwischen denen die Höhe für die einzelnen Baukörper zu interpolieren ist. Die Höhenwerte sind Maximalwerte, die nicht überschritten werden dürfen.

3. Die Firsthöhe bei Hausgruppen, Einzel- und Doppelhausbebauung darf maximal 11,0 Meter über OKFE liegen.

B. Grünflächen
(§9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

1. Flächenbefestigungen von ebenerdigen Zufahrten, Stellplätzen und Wegen sind in Wassergebundener Decke, mit Rasenwaben oder anderen wasserdurchlässigen Materialien auszuführen.

2. Flachdachgaragen sind zumindest extensiv zu begrünen.

3. Vollständig versiegelte Vorgartenflächen (durch Pflasterung / Folie mit Schotterung) sind nicht zulässig. Mindestens ein Viertel der Vorgartenfläche in den Bereichen mit Hausgruppen, Einzel- und Doppelhausbebauung ist zu bepflanzen. In den Bereichen mit offener Bauweise muss mindestens die Hälfte der Vorgartenfläche bepflanzt werden. Zulässig sind die Zuwegung zum Haus, die Fläche für einen Wertstoffsammelbehälter sowie ein Stellplatz, sofern die in Satz 2 genannte Bepflanzung vorgesehen werden kann. Vorgartenflächen sind die Flächen zwischen der das Grundstück erschließenden Straße bzw. dem erschließenden Geh-, Fahr- und Leitungsrecht sowie dem Baukörper.

C. Garagen/Stellplätze/Carport
(§ 12 (6) BauNVO i.V.m. § 9 (1) Nr. 4 BauGB)

1. Garagen, überdachte Stellplatzanlagen (Carport) und Stellplätze sind nur auf den im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und den für die Anlage von Garagen und Stellplätzen gekennzeichneten Flächen zulässig.

2. Außerhalb dieser Flächen sind sie nur zulässig, wenn sie zwischen der das Grundstück erschließenden Straße und der vorderen Baugrenze sowie in Verlängerung der vorderen und hinteren Baugrenze liegen. Als vordere Baugrenze wird dabei jeweils die Baugrenze angesehen, die parallel zur Grundstückserschließung liegt. Die hintere Baugrenze ist jeweils die parallel zur vorderen verlaufende Baugrenze.

D. Nebenanlagen
(§ 14 BauNVO)

1. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO dürfen insgesamt pro Grundstück eine Grundfläche von 25 m² nicht überschreiten.

2. Einfriedungen sind auf Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen nur bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Ausnahmen können im Einzelfall bis zu einer Höhe von 1,80 m zugelassen werden, wenn es aufgrund der Festsetzung in Satz 1 zu erheblichen Beeinträchtigungen der Privatsphäre (Einsichtmöglichkeiten) kommt. An Straßeneinmündungen sind geschlossene Einfriedungen (zur Gefährdungsvermeidung) nicht zulässig. Einfriedungen können auch als Heckenpflanzungen ausgeführt werden, an Straßeneinmündungen jedoch nur, wenn es nicht zu Gefährdungen der Verkehrsteilnehmer kommt.

E. Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 23 (3)BauNVO i.V.m. § 23(5) BauNVO)

1. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen zur Errichtung einer Terrasse bis zu einer maximalen Tiefe von 3,0 m überschritten werden.

2. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen zur Errichtung einer Terrassenüberdachung ausnahmsweise bis zu einer maximalen Tiefe von 3,0 m überschritten werden. Außerhalb der Baugrenzen liegende Terrassenüberdachungen oder Teile von Terrassenüberdachungen dürfen maximal mit einer Höhe von 3,0 m errichtet werden.

3. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen zur Errichtung von Wintergärten ausnahmsweise bis zu einer maximalen Tiefe von 3,0 m überschritten werden. Außerhalb der Baugrenzen liegende Wintergärten oder Teile von Wintergärten dürfen maximal mit einer Höhe von 3,0 m errichtet werden. Ein Wintergarten ist ein Vorbau, dessen Dach und Wände überwiegend aus Glas oder anderen transparenten Materialien bestehen.

4. Gebäudeteile (z.B. Balkone) sowie bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, dürfen die festgesetzten Baugrenzen bis max. 1,5 m überschreiten. Dies gilt nicht für Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplatzanlagen (Carport).

F: Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

1. In den Reinen Wohngebieten sind für die Bauvorhaben zulässige schutzbedürftiger Räume Schalldämmmaße gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau" (2018) einzuhalten. Die Schalldämmmaße definieren sich nach den jeweils vorliegenden maßgeblichen Außenlärmpegeln.

2. Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume gemäß DIN 4109 sind mit folgenden Schalldämmmaßen auszuführen:
   - Maßgeblichen Außenlärmpegel ≥ 75 dB (A) => Schalldämmmaß mindestens 45 dB (A)
   - Maßgeblichen Außenlärmpegel ≥ 70 dB (A) => Schalldämmmaß mindestens 40 dB (A)
   - Maßgeblichen Außenlärmpegel ≥ 65 dB (A) => Schalldämmmaß mindestens 35 dB (A)

   Die Grenzen zwischen den Bereichen der verschiedenen maßgeblichen Außenlärmpegel sind in der Planzeichnung gekennzeichnet.

3. Schutzbedürftige Räume gemäß DIN 4109, die ausschließlich Fenster an Fassaden innerhalb der festgesetzten Beurteilungspegel ≥ 75 dB(A) haben, sind mit schallgedämmten und fensterunabhängigen Lüftungsanlagen gemäß VDI 2719 auszustatten.

4.

5. Es können im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Abweichungen von den getroffenen Festsetzung F.2 und F.3 zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Schutzmaßnahmen ausreichen

G: Gestalterische Festsetzungen
(§ 86 Bauordnung NW (BauO NRW))

1. Gebäude sind grundsätzlich mit einem geneigten Dach (> 20 Grad) auszuführen. Davon ausgenommen sind die Bereiche mit offener Bauweise.

2. Von Dacheindeckungen dürfen keine reflektierenden bzw. glänzenden Wirkungen ausgehen.

3. Bei Doppelhaushälften müssen die Höhe Fertigfußboden Erdgeschoß sowie die Traufe- und Firsthöhe jeweils gleich sein. Weiterhin müssen Doppelhaushälften und Hausgruppen bezüglich Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung (Material und Farbe) sowie der Gestaltung der Fassade einschließlich Fenster und Türen (Material und Farbe) innerhalb eines Bauabschnitts gleich ausgeführt werden. Als Bauabschnitt gelten aneinander gebaute Gebäude.

4. Die Gesamtbreite von Dachgauben und sonstigen Dachaufbauten sowie Dacheinschnitten darf maximal 2/3 der darunter liegenden Gebäudewände nicht überschreiten. Darüber hinaus müssen Dachgauben von den seitlichen Außenkanten der zugehörigen Dachfläche (nicht jedoch von der Traufe) jeweils mindestens 1,5 m entfernt liegen. Übereinander liegende Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind unzulässig. Sofern bei Doppelhaushälften Dachaufbauten vorgesehen werden, müssen diese bezogen auf das Doppelhaus hinsichtlich Lage, Größe und Gestaltung (Material, Farbe und Dachneigung) gleich ausgeführt werden. Zulässig sind hierbei auch aneinander gebaute Dachaufbauten. Für Dachgauben und sonstige Dachaufbauten sind Abweichungen bei der festgesetzten Dachneigung zulässig.

5. Bewegliche Abfall- und Wertstoffsammelbehälter sind sichtgeschützt (z.B. in Gebäuden oder durch intensive Eingrünung) unterzubringen.

Hinweis:
Bei Anträgen auf Baumfällung, Gebäudeabbruch und Baugenehmigung ist durch den Grundstückseigentümer der Nachweis zu erbringen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorliegen. Weiterhin sind Rodungen von Gehölzen gemäß § 39 BNatSchG nur im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres zulässig.

Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann nicht gewährt werden. Daher wird bei erheblichen mechanischen Erdarbeiten eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Weitere Informationen und Kontaktaufnahme, auch im Falle eines Fundes, unter www.brd.nrw.de.

Bei Baumaßnahmen im Plangebiet ist der Bodenaushub im Hinblick auf mögliche Bodenverunreinigungen zu überprüfen.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 150 - Brandenburger Straße / Stettiner Straße wird der in den Geltungsbereich fallende Teil des Bebauungsplanes Nr. 12 - Mettmann-Nord-West einschließlich aller in diesem Bereich geltenden Änderungen vollständig aufgehoben.

Zeichenerklärung Planunterlage

- Wohngebäude oder öffentliches Gebäude mit Hausnummer und Anzahl der Vollgeschosse
- Sonstige Gebäude
- Kirche
- Durchfahrt
- Überdachung
- Arkade
- Mauer
- Treppe
- 53.99 Vorhandene Höhenlage über NHN
- Höhenlinien 0.5 m, 1 m, 5 m über NHN
- KD163.19 Kanalschacht mit Kanaldeckelhöhe über NHN
- Kabelkasten
- Trafo
- Stromkasten
- Müllsammelstelle
- Laterne
- Parkplatz
- Haltestelle
- Hochspannungsmast
- Hochspannungsleitung
- Baum
- Bordstein
- Zaun
- Hecke
- Böschung
- Fließgewässer mit Fließrichtung
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flur 5 Flurgrenze mit Flurnummer
- Flurstücksgrenze mit abgemarktem Grenzpunkt
- 4898 Flurstücksnummer
- Straße Straßenname
- Parallel Linien / Maß
- Rechter Winkel
- Geradheitszeichen

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art auch einzelner Teile sowie Anfertigung von Vergrößer- oder Verkleinerungen sind verboten und können aufgrund des Urheber- schutzgesetzes gerichtlich verfolgt werden.

Art der baulichen Nutzung
§ 9 (1) 1 BauGB / § 1 - 11 BauNVO

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- WB Besondere Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MU Urbane Gebiete
- MK Kerngebiete
- Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SO Sonstige Sondergebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 (1) 2 BauGB / §§ 22, 23 BauNVO

- a Abweichende Bauweise
- o Offene Bauweise
- g Geschlossene Bauweise
- E Nur Einzelhäuser zulässig
- D Nur Doppelhäuser zulässig
- ED Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- H Nur Hausgruppen zulässig
- DH Nur Doppelhäuser u. Hausgruppen zulässig
- Baulinie
- Baugrenze
- Stellung der baulichen Anlage

Gestalterische Festsetzungen
gemäß § 86 BauO NRW i. V. § 9 (4) BauGB

- FD Flachdach
- SD Satteldach
- WD Walmdach
- PD Pultdach
- DN 35°-40° Dachneigung
- Firstrichtung

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, sowie für Sport- u. Spielanlagen
§ 9 (1) 5 BauGB

Flächen für Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Schule
- Sporttlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Hallenbad
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- F Feuerwehr
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post

Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Sportanlagen
- Spielanlagen

Verkehrsflächen und ihre Höhenlagen
§ 9 (1) 11, 26, (6) BauGB

- Straßenverkehrsfläche
- PRIVAT Private Straßenverkehrsfläche
- Z Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung - Fußgängerbereich -
- V Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich -
- P Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung - Öffentliche Parkfläche -
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- 141,30 Gepl. Höhenlage der Verkehrsfläche in m über NHN
- 2.04 Elektronisch berechneter Achspunkt
- Einfahrt
- Einfahrtbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Treppe
- Rampe
- 25 Maßzahl

Die Unterteilung der Straßenverkehrsfläche ist als Hinweis zu werten.

Fläche für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörper erforderlich sind:
- Aufschüttung
- Abgrabung
- Stützmauer
- Fläche für Bahnanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
§ 9 (1) 12, 14, (6) BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
- E Elektrizitätswerk
- W Wasserwerk/Trinkwassergewinnungsanlage
- T Trafostation
- R Regenrückhaltebecken
- U Umspannwerk
- Ü Überlaufbecken
- Umformerstation
- Fernwärme
- Abfall
- Gas
- Wertstoffsammelstelle
- Ablagerung

Sonstige Festsetzungen
§ 9 (1) 3, 4, 9, 10, 21, 22, 23, 24, (5), (6), (7) BauGB und § 16 (5) BauNVO

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

St	= Stellplätze		= Gemeinschaftsstellplätze
Ga	= Garagen		= Gemeinschaftsgaragen
Tg	= Tiefgaragen		= Gemeinschaftstiefgaragen
	= Fahrradstellplatz		= Müllbox

- Hotel Besonderer Nutzungszweck von Flächen z. B. Hotel

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(bei schmalen Flächen)

G	Gehrecht
F	Fahrrecht
L	Leitungsrecht
O	zu Gunsten der Öffentlichkeit / Allgemeinheit
A	zu Gunsten der Anlieger
V	zu Gunsten der Ver- und Entsorger

F mind. / höchst. 1000 m²	Mindest- / Höchstgröße der Baugrundstücke
b mind. / höchst. 20 m	Mindest- / Höchstbreite der Baugrundstücke
t mind. / höchst. 60 m	Mindest- / Höchsttiefe

- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelte in wirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes.
- Umgrenzung der Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen
- LPB V 72 / LPB IV 42 Maßgebliche Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 (2018)

Grünflächen
§ 9 (1) 15 (6) BauGB

- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Parkanlage
- Sportplatz
- Dauerkleingärten
- Zeltplatz
- Friedhof
- Freibad
- Spielplatz, Spielbereich A, B, C lt. Erl. d. IMMW.v. 31.07.75

Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen
§ 9 (1) 1, (3) BauGB, §§ 16 - 18 BauNVO

II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
II - III	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze
(II)	Zahl der Vollgeschosse zwingend
0,4	Grundflächenzahl
GR 100 m²	Grundfläche mit Flächengabe
(V)	Geschossflächenzahl
GF 500 m²	Geschossfläche mit Flächengabe
[3,0]	Baumassenzahl
BM 4000 m³	Baumasse mit Volumengabe
TH 52,0 m	Traufhöhe in m über einem Bezugspunkt als Höchstgrenze
FH 53,0 m	Firsthöhe in m über einem Bezugspunkt als Höchstgrenze
OK 4,0 m	Oberkante einer baulichen Anlage in m über einem Bezugspunkt als Höchstgrenze

Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen
§ 9 (1) 20, 25, (6) BauGB

- Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Bäume anpflanzen
- Sonstige Bepflanzungen / Sträucher anzupflanzen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Bäume zu erhalten
- Sonstige Bepflanzungen / Sträucher zu erhalten
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- N Naturschutzgebiet
- ND Naturdenkmal
- L Landschaftsschutzgebiet

Sonstige Flächen
§ 9 (1) 17, 18, (5), (6) BauGB

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgarbungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sowie Flächen für den Abbau von Mineralien
- K A S T Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
§ 9 (1) 13, (6) BauGB

	Oberirdische Leitung
	Unterirdische Leitung
	Oberirdische Leitung mit Schutzstreifen
	Unterirdische Leitung mit Schutzstreifen
E	Elektrizitätsleitung
G	Gasleitung
W	Wasserleitung
FG	Ferngasleitung
A	Abwasserleitung
F	Fernmeldeleitung
ÖL	Fernölleitung
110 KV	E - Leitung mit Spannungsleistung

Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen
§ 9 (6), § 172 (1) BauGB

- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen
- Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- Zu erhaltende Gebäude und Anlagen
- Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
§ 9 (1) 16, (6) BauGB

- Wasserflächen Teich
- Wasserflächen / Bachlauf mit Schutzstreifen und Fließrichtung
- Rückhaltebecken

Rechtsgrundlagen / Verfahrensgrundlagen

Dieser Plan enthält Festsetzungen gemäß
- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), in der zur Zeit gültigen Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), in der zur Zeit gültigen Fassung
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV.NRW.2018 S.421), in der zur Zeit gültigen Fassung
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S.58), in der zur Zeit gültigen Fassung.
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz (Epidemiegesetz) vom 14.04.2020 (GV NRW. S. 218) in der zur Zeit gültigen Fassung

Die Entwässerung erfolgt nach dem Generalentwässerungsplan der Stadt Mettmann.
Zu diesem Plan gehören als Bestandteil:
Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1), IVÖR, Düsseldorf, März 2020
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Mettmann, 3.1 Amt für Stadtplanung & Vermessung, Neanderstraße 85, auf Nachfrage eingesehen werden.

Planverfahren

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt der Stadt Mettmann vom 27.02.2019 aufgestellt worden.

Mettmann, den

Siegel

Bürgermeisterin

Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... gemäß Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen vom ..... öffentlich ausgelegen.

Mettmann, den

Siegel

Bürgermeisterin

Dieser Plan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Mettmann am ..... als Satzung beschlossen worden.

Mettmann, den

Siegel

Bürgermeisterin

Dieser Plan hat gemäß § 4a (3) BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... gemäß Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen vom ..... öffentlich erneut ausgelegen.

Mettmann, den

Siegel

Bürgermeisterin

Die Bekanntmachung über den Beschluss als Satzung sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 10 BauGB ist am ..... erfolgt.

Mettmann, den

Siegel

Bürgermeisterin

Entwurf und Bearbeitung

Kreisstadt Mettmann

- 3.1 Amt für Stadtplanung und Vermessung -

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art auch einzelner Teile sowie Anfertigung von Vergrößer- oder Verkleinerungen sind verboten und können aufgrund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt werden.

Plangrundlage

Die vorliegende Plangrundlage basiert auf einem Auszug aus dem automatischen Liegenschaftskataster (ALK) Stand 19.03.2020
Die vorliegende Plangrundlage wurde durch eigene topografische Aufnahmen ergänzt.

Quelle der Geobasisdaten: Kreis Mettmann, Lizenz gemäß § 11 Abs. 2 DVOzVermKatG NRW

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis - Stand 19.03.2020 - übereinstimmt und dass die städtebaulichen Festsetzungen geometrisch eindeutig sind.

Mettmann, den

Öffentlich best. Verm. Ing.

Dieser Plan stimmt mit dem Auslegungsexemplar - Originalbebauungsplan - und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Mettmann, den

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

Siegel

.... Ausfertigung

Kreisstadt Mettmann

Bebauungsplan Nr.150

"Brandenburger Straße/ Stettiner Straße"

Gemarkung Mettmann
Flur 17
Maßstab: 1:500

Sachbearbeiter: Wilmsen
Zeichner: Kempen
Stand: 29.06.2022

F:\Dezernat3\3.1 Stadtplanung_Bauleitplanung\B-Plan\Im Verfahren\BP 150 Brandenburger Straße-Stettiner Straße\Plane\CAD\MM150_211220.dwg